

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Euro Infrarot Technologie GmbH & Co. KG (AGB)

1. Jedem Geschäft liegen unsere AGB zugrunde. Die AGB von Geschäftspartnern sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird. Mit Auftragserteilung erkennt der Besteller unsere AGB an.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Oldenburg. Bei allen Geschäften gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des EU-Kaufrechts.
3. Angebote sind stets freibleibend. Verträge werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam. Außendienstmitarbeiter sind zu einem rechtsverbindlichen Vertragsabschluss befugt. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Soweit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Veränderung der Materialgestehungskosten eintritt, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu ändern.
4. Alle Angaben in Angeboten und Verträgen, sowie den Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben - sind nur annähernd maßgebend. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Nebenkosten. Montage unserer Heizsysteme trägt der Käufer.
6. Für Kostenvoranschläge, Wärmebedarfsberechnungen, Prospekte und Zeichnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.
7. Rücktritt vom Kaufvertrag nach 14 Tagen, ist nur wirksam mit Einbehaltung von 30% Kosten des Brutto-Auftragswertes (Gebrauchtware). Restbetrag obliegt einer Gutschrift, die innerhalb von 24 Monaten einzulösen ist, andernfalls verfällt die Forderung zu Gunsten des Verkäufers.
8. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 60 % des Betrages zur Zahlung fällig, die Restzahlung erfolgt bei Lieferung. Bei dieser Zahlungsweise wird Skonto von 3 % gewährt. Alle anderen Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich vereinbart werden.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen ab dem darauf folgenden Tag in Höhe der von den Banken verlangten Sollzinsen für Kontokorrent-Kredite berechnet. Der gemäß Ziffer 8 gewährte Skontoabzug ist nachzuzahlen.
10. Für die Feststellung des Zahlungsverzuges und die Zinseinberechnung bedarf es keiner nochmaligen ausdrücklichen Mahnung.
11. Durch die Annahme einer Zahlung, bei der eine unberechtigte Kürzung vorgenommen wurde, wird der Abzug nicht anerkannt, sondern die Zahlung als á - Konto Zahlung angenommen.
13. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei Bekanntwerden einer Verschlechterung der Bonität des Käufers sind wir berechtigt, jeweils vor Lieferung Vorkasse zu verlangen. Ein offener Saldo aus vorhergehenden Forderungen ist sofort zur Zahlung fällig.
14. Lieferfristen und Termine gelten als annähernd vereinbart. Die Angabe eines festen Datums stellt keinen Fixtermin dar. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Hindernisse nach Vertragsabschluß entbinden uns von der Lieferpflicht. Wir behalten uns Teillieferung und angemessene Änderung der Lieferzeit vor.
15. Verzugsstrafen und sonstige Ansprüche wegen verspäteter Lieferung werden nicht anerkannt.
16. Der Käufer gewährleistet Zufahrtmöglichkeit für Lkw bis 10 t. Die Lieferung erfolgt bis Gehsteigkante. Zur Entladung sind Hilfskräfte zu stellen. Sämtliche Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers auch bei frachtfreier Lieferung auch mit eigenen Fahrzeugen. Auf Wunsch und Kosten des Käufers kann die Ware versichert werden.
17. Bei offenen Mängeln ist die Mängelrüge sofort, bei versteckten Mängeln innerhalb von acht Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich vorzubringen. Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Ware länger als sieben Werktagen im Rückstand, können wir nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 35 % des Vertragswertes verlangen, falls nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
18. Auf Infrarotheizungen oder andere gelieferte Heizelemente gewährt der Lieferant ab Gefahrenübergang für alle Artikel eine Garantie von 12 Monaten. Hierfür ist Voraussetzung, dass auftretende Mängel unverzüglich gerügt werden. Transport- und Besichtigungskosten werden nicht übernommen; weitergehende Forderungen nicht anerkannt. Es ist die Kauf- und Einbauabnahme vorzulegen.
19. Zur Mängelbeseitigung gibt der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelbeseitigung befreit. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
20. Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen das allgemeine Aussehen des Produktes. Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Produktes in sich vereinigen.
21. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht, unsachgemäß wartet oder repariert, wenn fremde Teile eingebaut, ein Fehler nicht angezeigt oder keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde.
22. Zu unseren Gunsten wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen. Bei Weiterverarbeitung durch den Käufer besteht der verlängerte Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten auf die durch Be- und Verarbeitung gewonnene Ware.
23. Alle Montagen haben durch einen Elektrofachbetrieb zu erfolgen. Nach der Montage an/in Gebäuden gelten weder die von uns gelieferten Heizelemente noch das Zubehör mit der von uns vorgeschriebenen Befestigung als mit dem Gebäude fest verbunden und geht mit unserem Rechnungswert auf uns über.
24. Von Handelsfirmen durchgeführte Montagen gelten unsere AGB nur auf die gelieferten Heizsysteme plus Befestigungsmaterial als vereinbart. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen sind vom Montage-Unternehmen in der üblichen Bürozeit zur Einsichtnahme ausgelegt.
25. Sollten Klauseln dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder sich widersprechen, ist eine Vereinbarung zu finden, welche dem beanstandeten Punkt inhaltlich am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen wird hiervon nicht berührt.

Bei Wärmebedarfsberechnungen ist zu berücksichtigen, dass eine ingenieurmäßig bauphysikalischen Untersuchung der zu beheizenden Flächen oder Räume nicht zugrunde liegt, somit ist sie nur überschlägig und eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Bestimmungen des jeweiligen Energieversorgers müssen eingehalten werden.